Mitschrift

aus den Lehrveranstaltungen zum Prüfungsfach

Öffentliches Recht

der Dozenten im Fachbereich Steuerverwaltung
der Verwaltungsfachhochschule Altenholz

Hans-Gunther Hübbe; LRD, Fachbereichsleiter
und Sönke Theede; ORR

verfaßt von

Dipl.-Finanzwirt (FH) Thomas Matthews, Lübeck

Inhaltsverzeichnis Staatsrecht

Gewaltenteilung 4

Strukturprinzipien Art. 20 GG 4

Der Begriff Staat ⇨ Drei - Elemente - Lehre 5

Horizontale Staatsgewalt 6

Art. 30 GG Kompetenzverteilung zwischen Bund u. Ländern 7

Der Bundesstaat 7

Der Staatenbund 8

Die Republik 8

Die Monarchie 8

Die Monokratie 8

Die Aristokratie 8

Der Bundespräsident 9

Die Bundesversammlung Art. 54 GG 9

Die Kernprinzipien des Föderalismus 10

Formen von Rechtsstaaten 11

Wahlen 12

Wahlgrundsätze (Art. 38 GG) 12

Hare-Niemeyer : 12

Gesetzgebung 14

Erlaß von Rechtsverordnungen durch die Exekutive (Art. 80 GG) 19

Gesetzgebungskompetenz 20

Fünf Typen der Gesetzgebungszuständigkeit 20

Konkurriedende Gesetzgebung 21

Rahmengesetzgebung des Bundes 21

Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache heraus 21

Ausschließliche Gesetzgebung der Länder 22

Horizontaler Länderfinanzausgleich in 4 Stufen 23

Grundrechte 25

Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte 25

Grundrechtsteil WRV , Vorbild für 1949 25

Orientierung der Gesetze an den Grundrechten 26

3 Komponenten der Grundrechte 26

Verfassungsziele im GG 27

Rechtsinhaber im Grundrechtsbereich 27

Juristische Personen und Grundrechte 28

Rechtsadressat 30
Grundrechtsfunktion 31
Rechtsinhalt der Grundrechte 32
Schutzbereich 32
Aufbau eines Grundrechts 33
Arten von Grundrechtsschranken 33
Art. 1 GG sog. Muttergrundrecht 34
Anwendungsreihenfolge der Grundrechte : 35
Verfassungsgericht *35*
Zusammensetzung des BVerfG 36
Zuständigkeit des BVerfG 36
Wirkung der Entscheidungen des BVerfG 37

Gewaltenteilung

Art. 20 (2) GG **Gewaltenteilung** ⇨ Art. 30 GG ⇨ Art. 70 GG

Legislative
Primäraufgabe

Gesetzgebung
Art. 70

Exekutive
Art. 83

Judikative
Art. 92

Strukturprinzipien Art. 20 GG

Art. 20 GG

Gem. Art.79 (3) GG (Ewigkeitsklausel), sind die Artikel 1 und Artikel 20 nicht abänderbar .

Nach Art. 19 (2) GG dürfen die Grundrechte Art. 1 - 18 GG nur in ihrem Wesen geändert werden.

Die fünf fundamentalen Strukturprinzipien des Art. 20 (1)

- ☞ Republik
- ☞ Demokratie
- ☞ Rechtsstaat
- ☞ Sozialstaat
- ☞ Bundesstaat

Diese Verfassungsgrundsätze müssen sich in den Verfassungen der Länder wiederfinden (Art. 28 (1) GG).

Der Begriff Staat ⇨ Drei - Elemente - Lehre

- Staatsgebiet
- Staatsvolk
- Staatsgewalt

Das Staatsgebiet

umschreibt den räumlichen Geltungsbereich der Staatsgewalt .
Die sog. Gebietshoheit umfaßt die rechtlich geordnete Herrschaft des Staates über alle in seinem Gebiet befindlichen Personen und Sachen.

Sie erstreckt sich auf In- und Ausländer im Staatsgebiet ,den räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche einschl. des Luftraumes über dem Boden nach dem Prinzip der Beherrschbarkeit .

Weiterhin gehören die Küstengewässer zum Staatsgebiet (3 / 12 Seemeilen), bei manchen Ländern sogar 200 Seemeilen.

Der Festlandsockel ist zur Nutzung bis 300m Tiefe freigegeben.

Das Staatsvolk

ist die Gesamtheit der Menschen gleicher Staatsangehörigkeit .

Die Staatsgewalt

ist das Recht innerhalb eines Staatsgebietes das Gewaltmonopol auszuüben.

Vertikale Staatsgewalt

Legislative	Exekutive	Judikative
Bund		
Länder		
Gemeinden		

Horizontale Staatsgewalt

Legislative	Exekutive	Judikative
Bund		
Länder		
Gemeinden		

Art. 30 GG Kompetenzverteilung zwischen Bund u. Ländern

	Judikative Art. 92	Exekutive Art. 83	Legislative Art. 70
Bund			
Länder			
Gemeinden			

Der Bundesstaat

Er besteht aus verschiedenen Staaten , die Teile ihrer Herrschaftsmacht an den Bund abtreten.

Bundesstaat ⇔ **Zentralstaat (Frankreich)**

Der Bundesstaat hat folgende Voraussetzungen :

- Zusammenschluß der Gliedstaaten durch eine Verfassung
- staatsrechtliche Gemeinschaftsform
- Souveränität liegt nicht bei den Gliedstaaten , sondern beim Bund , aus dem die Gliedstaaten nicht austreten können
- Aufteilung der Staatsgewalt (Gesetzgebung , Verwaltung, Rechtsprechung) zwischen dem Bund und den Gliedstaaten in der Weise , daß ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis besteht

Der Staatenbund

hat folgende Voraussetzungen :

* Zusammenschluß der Gliedstaaten durch Bundesvertrag
* Völkerrechtliche Gemeinschaftsform
* Souveränität der Gliedstaaten mit Recht zum Austritt

Die Republik

Republik ⇔ nicht Monarchie

Staatsgebilde , dessen Staatsoberhaupt auf Zeit gewählt wird .

Die Monarchie

ist ein Staatswesen, in dem die Staatsgewalt einer Person zusteht, die ihr Amt in der Regel durch Erbfolge erlangt und lebenslang berufen ist, aber auch aus einem begrenzten Kreis gewählt werden kann.

Die Monokratie

In der Monokratie geht die Staatsgewalt geht von einer Person aus.

Die Aristokratie

In der Aristokratie geht die Staatsgewalt von mehreren Personen aus.

Der Bundespräsident

Aufgaben bei der Gesetzgebung

- Art. 82 (1) , (2) Ausfertigung und Verkündigung von Bundesgesetzen
- Ernennung u. Entlassung des Bundeskanzlers und der Bundesminister
  Art. 63 (4) S.3

Aufgaben bei der Exekutive

- Ernennung der Beamten
- Völkerrechtliche Vertretung
- Titel und Ordensrecht

Aufgaben bei der Judikative

- Begnadigungsrecht

Die Bundesversammlung Art. 54 GG

- Wählt den Bundespräsidenten

- Mitglieder sind alle Bundestagsabgeordneten und eine gleiche Anzahl von Mitgliedern der Länder

Die Kernprinzipien des Föderalismus

Kernstück des Föderalismus ist das Haushaltsrecht der Länder.

☞ Budgetrecht

Art. 28 Ausfluß der Stein-Hardenbergschen Reformen 1815,
die sog. kommunale Selbstverwaltung

Demokratie : Art. 20 (2) S.2 GG

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

- Grundrechte
- Mehrparteiensystem
- Gewaltenteilung
- Alle Macht geht vom Volke aus
- Wahlen

Repräsentative Demokratie

Ausübung der Demokratie durch verfassungsmäßig bestellte , im Namen des Volkes jedoch ohne bindenden Auftrag handelnde Organe.

Rechtsstaat

Kein Einschreiten ohne Gesetz

Art. 19 (4) ⇨ Rechtschutz gegen die öffentliche Gewalt

Orientierung an den Menschenrechten Art. 1 - 20 GG

wenn diese Punkte nicht gegeben sind, existiert nach unserer Auffassung legalisiertes Unrecht !

Formen von Rechtsstaaten

formaler Rechtsstaat

- Bindung allen staatlichen Handelns an Recht und Gesetz
- Bindung des Parlaments an die Verfassung

materieller Rechtsstaat

- Einhaltung der Menschenrechte (inhaltliche Seite)
- Wesensgehalt der Grundrechte (Art. 19 GG)

Wahlen

Wahlgrundsätze (Art. 38 GG)

allgemein jeder ohne Ansehen der Person , Vermögen etc.

frei ohne Gewalt / das Recht, nicht zur Wahl zu gehen

unmittelbar nicht durch Wahlmänner wie in den USA (Präs. Wahl)

gleich jede Stimme hat den gleichen Zählwert

geheim Wahlzettel, Wahlurne , Wahlkabine (nicht nachprüfbar)

Wahl zum Bundestag

Der Wähler hat eine Erst u. eine Zweitstimme , mit der Erststimme wählt er den Kandidaten einer Partei im Wahlkreis , mit der Zweitstimme die Landesliste einer Partei.

Die Zweitstimme ist die entscheidende für die Parteistärke.

Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag gilt seit 1987 das Wahlverfahren nach

Hare-Niemeyer :

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze} \times \text{Gesamtzahl der erreichten Stimmen}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen aller Parteien}}$$

Es handelt sich um ein Verhältniswahlrecht mit Elementen der relativen Mehrheitswahl (personalisierte Verhältniswahl) . Jeder Wähler hat zwei Stimmen . Mit der Erststimme wird ein Direktkandidat gewählt. Die Zweitstimme wird unabhängig davon für die Landesliste einer Partei abgegeben und dient der Wahl der übrigen Abgeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl .
Jede Partei erhält so viele Sitze , wie ihrem Anteil an den Zweitstimmen entspricht.

Hierzu dient seit der Bundestagswahl 1987 das Proportionalverfahren Hare/Niemeyer . Die Änderung soll zu einer gerechten Verteilung bei den kleineren Parteien führen.

Vor dem Komma ist abzulesen, wie viele Sitze jede Partei mindestens erhält. Die dann

noch zu vergebenden Sitze werden den Parteien in der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile hinter dem Komma zugeteilt.

Voraussetzung dafür ,daß eine Partei in den Bundestag gelangen kann, ist daß sie mind. 5 % der gültigen Zweitstimmen oder mind. drei Direktmandate erlangt.

Beispiel:

Es sind 21 Mandate sind zu verteilen.

$$\frac{\text{Gesamtzahl der Sitze 21 X Gesamtzahl der erreichten Stimmen 10.000}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen aller Parteien 25.000}}$$

A =	10.000 Stimmen	⇨ 8,4	=	8 Sitze
B =	8.000 Stimmen	⇨ **6,72**	=	7 Sitze
C =	4.000 Stimmen	⇨ 3,36	=	3 Sitze
D =	3.000 Stimmen	⇨ **2,52**	=	3 Sitze
ges.:	25.000 Stimmen	19 Sitze	=	21 Sitze

Gesetzgebung

1 Einleitungsverfahren (Initiativrecht) ⇨ Art. 76 GG

Träger des Initiativrechts sind nach Art. 76 (1) GG

- ☞ die Bundesregierung
- ☞ der Bundesrat
- ☞ eine Gruppe von Abgeordneten aus Bundestag in Fraktionsstärke (5% der Mitglieder des Bundestags)

2 Vorlagen der Bundesregierung

Vorlagen der Bundesregierung sind nach Art. 76 (2) zunächst dem Bundesrat zuzuleiten, damit dieser binnen bestimmter Frist Stellung dazu nehmen kann.

3 Vorlagen des Bundesrats

Vorlagen des Bundesrats sind zunächst der Bundesregierung zuzuleiten (Art. 76 (3) GG), diese leitet die Gesetzesinitiative mit einer Stellungnahme an den Bundestag weiter.

4 Vorlagen aus der Mitte des Bundestags

Vorlagen aus der Mitte des Bundestags werden direkt in den Bundestag eingebracht.

4.1.1 Wann ist ein Gesetz in den Bundestag eingebracht ?

Ein Gesetz ist in dem Bundestag eingebracht, wenn es auf Veranlassung des Bundestagspräsidenten gedruckt und an die Abgeordneten verteilt ist.

4.1.2 **Übersicht Einbringung von Gesetzen**

5 **Hauptverfahren der Gesetzgebung**

Der Bundestag behandelt Gesetzentwürfe grundsätzlich in drei Lesungen.

5.1 Die **erste Lesung** findet ohne Aussprache statt und besteht i.d.R. nur aus dem Beschluß , welche Ausschüsse an der Gesetzesberatung beteiligt werden

(Gesetzesentwürfe mit finanziellen Auswirkungen stets Haushaltsausschuß)

5.2 In der **zweiten Lesung** wird über jede selbständige Bestimmung einzeln abgestimmt. Es liegt die Fassung zugrunde, die der zuständige Ausschuß erarbeitet hat

5.3 Die **dritte Lesung** findet ,falls in der zweiten Lesung keine Änderungsanträge angenommen worden sind , unmittelbar danach statt, sonst mit Ablauf einer bestimmten Frist.

5.4 Für den Gesetzesbeschluß (Art. 77 (1) S.1 GG)reicht bei einfachen Gesetzen grds. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 42 (2) S.1 GG) aus.

6 **Nach Annahme durch den Bundestag ist das Gesetz in jedem Fall dem Bundesrat zuzuleiten (Art. 77 (1) S.2 GG).**

6.1 Die Art der Beteiligung des Bundesrats richtet sich danach, ob es sich um ein **Einspruchs** oder ein **Zustimmungsgesetz** handelt.

6.2 Bei Einspruchsgesetzen kann der Bundestag den Bundesrat überstimmen (Art. 77 (4) GG).

6.3 Bei Zustimmungsgesetzen hat der Bundesrat ein **Vetorecht**.

Merke: Ein Gesetz ist in seiner Gesamtheit zustimmungsbedürftig, wenn auch nur eine Bestimmung des Gesetzes der Zustimmung bedarf.

7 Verfahren bei Einspruchsgesetzen

7.1 Der Bundesrat kann das Gesetz mit der erforderlichen Mehrheit beschließen (Art. 52 (3) GG) oder darauf verzichten der Vermittlungsausschuß anzurufen.

⇨ Dann ist das Gesetz zustande gekomme .

7.2 Wenn der Bundesrat einen Einspruch einlegen will, muß er zuvor den Vermittlungsausschuß anrufen und den Vermittlungsvorschlag abwarten (Art. 77 (2) GG).

Wenn der Bundesrat mit einer Mehrheit von mind. 2/3 der Mitglieder den Einspruch einlegt, muß der Bundestag den Einspruch gem. Art. 77 (4) mit der 2/3 Mehrheit der Anwesenden und mind. 50% + X der Mitglied des Bundestags zurückweisen.

8 Verfassungsändernde Gesetze

⇨ sog. verfassungsändernde Mehrheit

2/3 der Mitglieder des Bundestags
2/3 der Stimmen des Bundesrats

9 Verfahren bei Zustimmungsgesetzen

9.1 Der Bundesrat kann

- ☞ zustimmen (Art. 78 GG)
- ☞ Zustimmung verweigern
- ☞ untätig bleiben

9.2 Bundesrat verweigert die Zustimmung / bleibt untätig

In diesen Fällen kann die Bundesregierung / Bundestag / Bundesrat den Vermittlungsausschuß anrufen (Art. 77 (2) S.4 GG).

Ansonsten ist das Gesetz gescheitert.

10 Der Vermittlungsausschuß

Der Vermittlungsausschuß ist eine gemeinsame Einrichtung zwischen Bundestag und Bundesrat . Er besteht aus 32 (16 + 16) Mitgliedern , die je zur Hälfte den beiden Organen entstammen.

Deren Aufgabe besteht darin Änderungsvorschläge und Kompromißlösungen zu erarbeiten.

11 Vierte Lesung

Der Vermittlungsausschuß kann selbst keine bindenden Beschlüsse fassen. Seine Beschlußfassung geht als sog. vierte Lesung in den Bundestag.

Wenn der Bundestag zustimmt, geht es erneut an den Bundesrat.

12 Abschlußverfahren Art. 82 GG

12.1 Der Bundespräsident hat nach Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und die betroffenen Fachminister das Gesetz auszufertigen und zu verkünden. Mit der Ausfertigung beurkundet er ,daß das Gesetz verfassungsgemäß zustandegekommen ist.

formelle Gesetze :	Alle Gesetze, die nach dem Verfahren Art. 76,77 zustande gekommen sind
materielle Gesetze :	Rechtsverordnungen

Erlaß von Rechtsverordnungen durch die Exekutive (Art. 80 GG)

Rechtsverordnungen beruhen auf einer i.R. d. Art. 80 GG an die Exekutive delegierten Rechtsetzungsbefugnis .
Sie sollen den Gesetzgeber entlasten.

<u>Rechtsverordnungen sind an folgende Voraussetzungen gebunden :</u>

- Der Erlaß der Rechtsverordnung ist aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage möglich. Im Einzelgesetz ist die Rechtsverordnung vorgesehen (siehe z.B. § 46 EStG).

- Die Ermächtigung muß nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt sein.

Gesetzgebungskompetenz

Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern

Nach Art. 70 GG sind die Länder gesetzgebungsbefugt, soweit das GG nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

☞ Wenn es nicht geregelt ist, sind grds. die Länder zuständig.

Dem Bund sind allerdings sowohl durch die Art. 71 bis 75 als auch eine Vielzahl von anderen , über das ganze GG verstreute Vorschriften so viele Gesetzgebungskompetenzen eingeräumt worden, von denen er Gebrauch gemacht hat, so dass für die Länder nur noch ein schmaler Gesetzgebungsbereich verblieben ist.

Fünf Typen der Gesetzgebungszuständigkeit

- ausschließliche Gesetzgebung des Bundes
- konkurrierende Gesetzgebung
- Rahmengesetzgebung des Bundes
- ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes
- ausschließliche Gesetzgebung der Länder

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Die Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebung sind vor allem im Art. 73 GG aufgeführt. Sie umfassen solche Gebiete, die sinnvollerweise nur vom Bund geregelt werden können und deren bundeseinheitliche Regelung zumindest zweckmäßig ist.

Die Grundregel enthält Art. 71 GG : In den Bereichen der ausschließlichen Bundeszuständigkeit ist den Ländern die Gesetzgebung verwehrt.

Konkurrierende Gesetzgebung

Die Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung sind sehr weit gespannt.

⇨ Art. 74 , 74a GG
⇨ Art. 105 (2) GG

Nach der Grundregel des Art. 72 stehen die Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes und der Länder konkurrierend , wenn auch nicht gleichberechtigt nebeneinander .

Rahmengesetzgebung des Bundes

Der Bund gibt wegen der Rechtseinheit den Rahmen vor, die Länder können in eigenem Spielraum ein Gesetz erlassen.

Der Bund darf nur Rahmenvorschriften erlassen, die durch die Landesgesetzgebung aufgefüllt werden.

Ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache heraus

Die Bundeskompetenz kraft Natur der Sache umfaßt diejenigen Regelungen, die begriffsnotwendig nur vom Bund geregelt werden können.

Beispiele : Bundesflaggen , Bundessymbole , Nationalfeiertage , Sitz der Bundesregierung

Ausschließliche Gesetzgebung der Länder

Die Länder sind ausschließlich für die Gesetzgebung zuständig, wenn der Bund nicht ausdrücklich oder in engen Grenzen stillschweigend vom GG für gesetzgebungsbefugt erklärt worden ist (Art. 70 GG) .

Im Landesrecht sind nur noch die drei klassischen Bereiche verblieben :

- **Kultusrecht**
- **Polizeirecht**
- **Kommunalrecht**

Horizontaler Länderfinanzausgleich in 4 Stufen

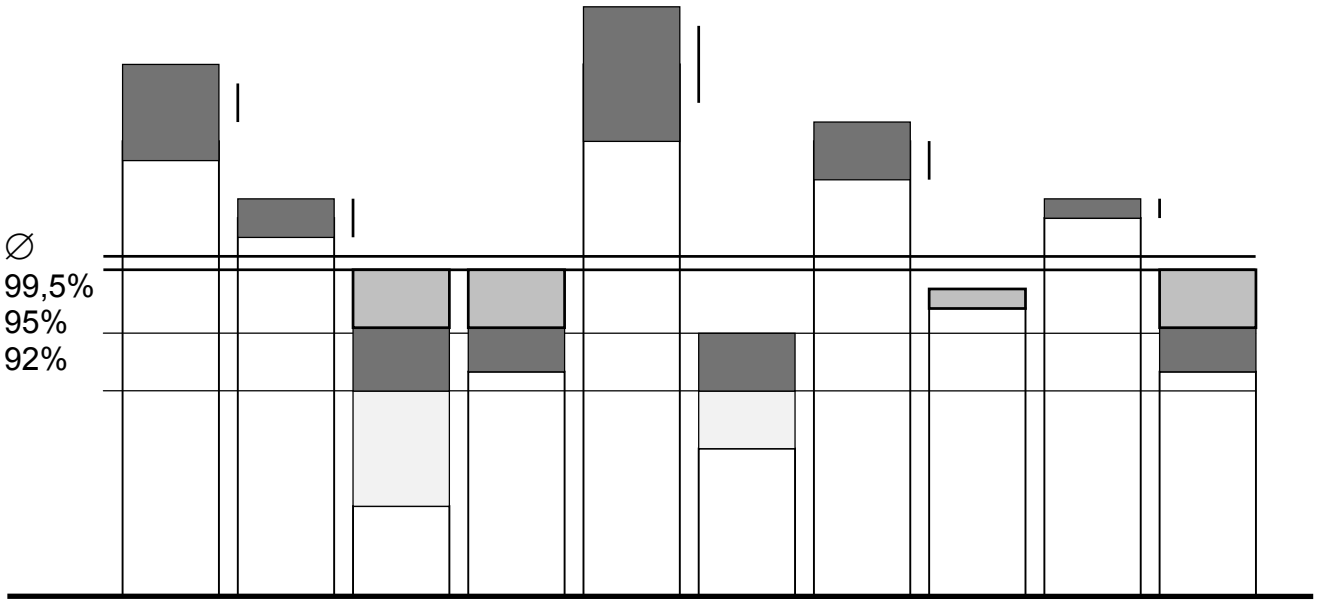

1. Stufe

Der Länderanteil der Umsatzsteuer wird zu 75% nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt , damit kommt es zu einer gleichmäßigen Pro - Kopf - Ausstattung

2. Stufe

Maximal 25 % der Länderanteile der Umsatzsteuer werden benutzt, um alle Länder auf einen Stand von 92% der Steuereinnahmen im Bundesschnitt zu bringen.

⇨ Ergänzungsanteile
Art. 107 (1) S.4 GG i.V. **§ 2 (2) FAG Finanzausgleichsgesetz**

3. Stufe

Die starken Länder müssen in dieser Stufe des Länderfinanzausgleichs für die schwachen Länder eintreten.
Der Fehlbetrag zu 100% wird mit 3/8 ausgeglichen, so daß es zu einer Finanzausstattung von mind. 95% kommt § 10(1) FAG
Es erfolgt eine

Abgabe der leistungsstärkeren Länder aus Eigenem (Art. 107 Abs.2 GG)

4. Stufe

Fehlbetrags - Bundesergänzungszuweisung
Zuweisung des Bundes aus Bundesmitteln an leistungsschwache Länder 90% des Fehlbetrags von 95% zu 100%,
maximal somit 4,5 % , daraus erfolgt eine Finanzausstattung von bestenfalls 99,5 % Steuereinnahmen im Bundesschnitt Art. 107 (2) GG.

Weiterhin erhalten

- **Stadtstaaten**
- **Hafenstädte**
- **Bundeshauptstadt**

Sonderzahlungen durch eine Einwohnerveredelung (Zählwert : 1,35 pro Kopf)

und einige Länder

Sonder - Bundesergänzungszuweisungen zum Zwecke der Haushaltssanierung

- **Bremen**
- **Saarland**

Grundrechte

Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte

1791 **Bill of Rights USA**

1795 **franz. Verfassung**

1831 **belgische Verfassung**

1849 **Paulskirchenversammlung**
Entwurf einer Verfassung ,
gescheitert an Preußen

1871 **Reichsverfassung**

ohne Grundrechtskatalog ,
enthielt Staatsorganisationsrecht

1919 **WRV (Weimarer Reichs Verfassung)**

erste echte Demokratie auf deutschem Boden

Grundrechtsteil WRV , Vorbild für 1949

1949 **Grundgesetz**

Orientierung der Gesetze an den Grundrechten

Art. 1 (3) GG

Bindung aller staatlicher Organe an die Grundrechte

3 Komponenten der Grundrechte

Rechtsinhaber	Rechtsinhalt § 242 BGB	**Verpflichtete (Adressat)**

§ 242 BGB Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Rechtsinhaber / Verpflichtete können auch mehrere sein oder Personenmehrheiten (natürliche u. juristische Personen) .

Verfassungsziele im GG

Art. 3 (2) S.2 GG

Art. 20a GG

Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. **Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.**
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 20a Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung

Rechtsinhaber im Grundrechtsbereich

Grundrechtsträger :

Person

natürliche Person § 1 BGB

juristische Person

Beachte : Embryos / Tote fallen nicht unter das GG.

Grundrechte

Deutschen - Grundrechte

Jedermann - Grundrechte

Merke :

Rechtsfähigkeitsdefinition ist aus dem BGB (§1) zu übernehmen.

Ausnahme : Deutschengrundrechte

Juristische Personen und Grundrechte

juristische Person

jur. Person des **öffentlichen Rechts** (irgendein staatliches Handeln)

jur. Person des **privaten Rechts** (kann von jedermann gegründet werden)

jur. Pers. sind im BGB voll rechtsfähig

Art. 19 (3) GG

Art. 19 (3) GG regelt die Anwendung des GG auf die jur. Personen

- ⇨ inländische
- ⇨ wesensartige Anwendung

Die wichtigsten Grundrechte für jur. Personen

Art. 3 , Art. 12 , Art. 14 GG

Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 12 Berufsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 14 Eigentum; Erbrecht; Enteignung

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Juristische Personen des öffentliche Rechts gehören zum Staat.

⇨ Sie unterliegen nicht dem Grundrechtsschutz.

Ab wann besitzt man Grundrechte ?

Wer meint, er benötigt ein Grundrecht , der darf dieses nutzen.
Es besteht somit keine Altersgrenze.

Jur. Personen machen ihre Rechte durch ihre Organe geltend.

Rechtsadressat

Rechtsadressat ist der Staat mit seinen drei Gewalten

⇨ Judikative

⇨ Exekutive

⇨ Legislative

Die Grundrechte bewirken den Schutz des Bürgers vor dem Staat.

Es ist mit Staat aber nur der **inländische Staat** gemeint.

Die Exekutive (vollziehende Gewalt)

Grundsätzlich besteht zwischen dem Bürger und dem Staat ein sog. Über- / Unterordnungsverhältnis , dann gelten die Grundrechte.

Stehen Bürger und Staat sich gleichrangig gegenüber z.B. beim An- u. Verkauf von Material etc. ⇨ Beschaffung, dann gelten keine Grundrechte.

Merke:

Wo der Staat dem Bürger gleichrangig gegenübertritt , gibt es keine Grundrechte

Ausnahme ist die sog. Drittwirkung der Grundrechte :

Sog. Lüth Urteil :

> Bürger, der auf die Herstellung von NS Filmen eines Regisseurs hinweist und daher auf Schadenersatz verklagt wurde.

Die Legislative (gesetzgebende Gewalt)

ist die einzige demokratisch legitimierte Gewalt . ⇨ Demokratieprinzip

Die Judikative sollte sich bei der Rechtsprechung nicht in die Aufgaben des Gesetzgebers einmischen. ⇨ sog. Selbstbeschränkung

Die Judikative (rechtsprechende Gewalt)

Verfassungsgericht ⇨ nur verfassungsrechtliche Entscheidungen , keine fallrechtliche Überprüfung der Entscheidung

Wenn europäische Behörden betroffen sind, dann erfolgt eine Überprüfung durch den EuGH.

Kompetenz wurde der EU durch Vertrag von einzelnen Staaten gegeben .
(Art. 23 (1) S.2 GG)

Grundrechtsfunktion

1. Abwehrrechte
2. Anspruchsrechte / Leistungsrechte

   Art. 6 (4) GG ⇨ Anspruch der Mutter gegen den Staat

   Art. 19 (4) GG ⇨ Anspruch auf gerichtliche Prüfung
   Gerichtsweggarantie

   Art. 103 (1) GG ⇨ Anspruch auf rechtliches Gehör vor
3. Werteordnung
4. Schutzpflichten

Rechtsinhalt der Grundrechte

Grundrechtsstruktur :

(1) Grundrecht

(2) Einschränkung

Schutzbereich

Schutzbereich ist der ⇨ eigentliche Rechtsbereich

Eingriff in den Schutzbereich nur durch Gesetz

Alle drei Staatsgewalten können aufgrund von gesetzlichen Grundlagen eingreifen.

Eingriffe in den Schutzbereich erfolgen durch Bescheid , Verwaltungsakt, etc..
Fast jedes behördliche Handeln stellt einen Eingriff in den Schutzbereich dar.

Eingriff in den Schutzbereich kann auch auf Umwegen erfolgen
⇨ Kraftwerk in der Nähe des Bürgers

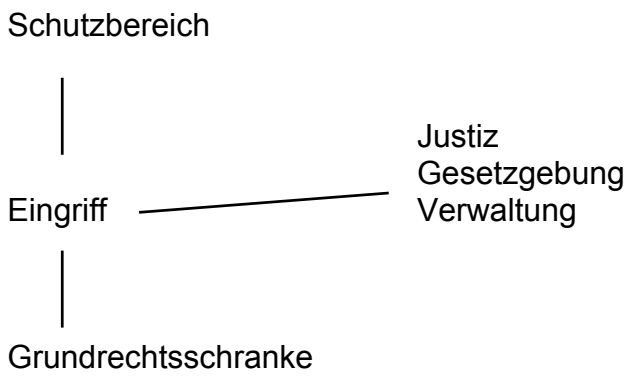

Aufbau eines Grundrechts

Der erste Absatz des Grundrechtsartikels enthält das Grundrecht.

Der zweite Absatz enthält die Möglichkeit der Einschränkung .
⇨ sog. Grundrechtsschranke

Arten von Grundrechtsschranken

1. unmittelbar sich aus dem Gesetz ergebende Schranken

   ☞ Art. 8 (1) , 9 (2)

2. Gesetzesvorbehalte

   - *einfache Gesetzesvorbehalte*

     Grundrechte werden durch / aufgrund ein/es Gesetz/es eingeschränkt .
     ☞ Art. 2(2)S.3 , 8 (2) , 10 (2)

   - *qualifizierte Gesetzesvorbehalte*

     enthält neben den Einschränkungen der Grundrechte durch / aufgrund ein/es Gesetz/es weitere Voraussetzungen für die Einschränkbarkeit

     ☞ Art. 6 (3) ,11 (2) , 13 (3)

3. Regelungsvorbehalt entspricht dem einfachen Gesetzesvorbehalt.

4. ungeschriebene Schranken

   Die Schranken der nicht beschränkten Grundrechte ergeben sich aus der Verfassung selbst.

   Niemand darf religiöse Menschenopfer unter Berufung auf
   Art. 4 (1) Religionsfreiheit, oder tierquälerische Experimente unter Berufung auf die Freiheit der Forschung vornehmen.

Freiheitsgrundrechte ⇔ Gleichheitsgrundrechte
Art. 3 GG

Art. 1 GG sog. Muttergrundrecht

Wichtigstes Grundrecht ist der Art. 1 (1) GG, das sog. Muttergrundrecht, unabänderbar gem. Art. 79 (3) GG.

Artikel 1 Menschenwürde; Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 1 GG

Freiheitsgrundrechte

Art. 2 (1) Allg.
Freiheitsgrundrecht
Art. 4 (1) , 5 (1) , 8 (1) .....

☞ Jeder hat das Recht.
unverletzlich... etc.

Gleichheitsgrundrechte

Art. 3 (1)
Allg. Gleichheitsgrundrecht

Art. 3 (2) , 3 (3),
Art. 33 (2)

Jedermanngrundrechte

Deutschengrundrechte

Anwendungsreihenfolge der Grundrechte :

Dürig`sches Grundrechtsschema :

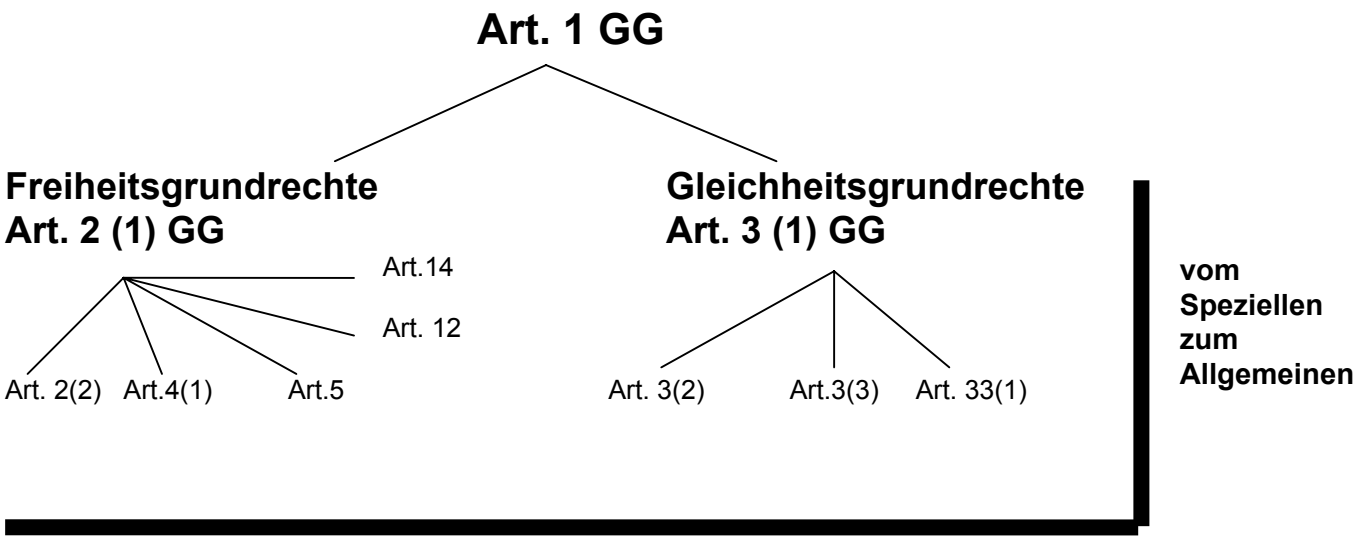

Freiheitsrechte vor Gleichheitsrechten

Verfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht	:	Zuständig für Streitigkeiten aus dem Bereich des GG
Landesverfassungsgericht	:	Zuständig für Streitigkeiten aus dem Bereich der Landesverfassung (z.Zt. 15 Gerichte , SH hat keines)

Die Landesverfassungen müssen ähnlich sein , wie das GG,

vgl. Art.28 (1) S.1 GG Republik , Demokratie , Rechtsstaat

Zusammensetzung des BVerfG

Das BVerfG besteht aus zwei selbständigen Senaten , die je mit 8 Richtern besetzt sind.
In jeden Senat werden mindestens 3 Bundesrichter gewählt.

Wahl : je zur Hälfte vom Bundesrat / Bundestag
mit der qualifizierten Mehrheit (2/3 Mehrheit)

Beim Bundestag wählt ein Wahlmännergremium bestehend aus 12 Mitglieder des Bundestags.

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 12 Jahre, anschließende Wiederwahl ist nicht möglich, dies soll die Unabhängigkeit sichern.

Zuständigkeit des BVerfG

Für die Zuständigkeiten des BVerfG gilt das Enumerationsprinzip (Aufzählungsprinzip) des § 13 BVerfG .

Verfassungsbeschwerde

Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein , die Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erheben .

Organstreitverfahren

Beim Organstreitverfahren geht es um einen Streit zwischen zwei Verfassungsorganen über ihre Rechte und Pflichten aus dem GG .

Das BVerfG entscheidet auch bei Meinungsverschiedenheiten über
Rechte und Pflichten von Bund und Ländern.

Abstrakte Normenkontrolle

Es findet ein objektives Verfahren statt, in dem die Gültigkeit einer Norm als solche im Vordergrund steht und nicht das Interesse des Antragstellers .

mögliche Antragsteller : Bundestag , Bundesrat , Bundesregierung
1/3 der Mitglieder des Bundestags

Konkrete Normenkontrolle

Ein Gericht hält eine Norm, welche es anwenden soll für verfassungswidrig und hat daher die Entscheidung des BVerfG einzuholen.

Das entsprechende Gerichtsverfahren ruht zwischenzeitlich .

Wirkung der Entscheidungen des BVerfG

Entscheidungen des BVerfG erwachsen, wie alle Gerichtsentscheidungen in Rechtskraft, sie sind rechtskräftig, weil sie unanfechtbar sind.

Entscheidungen des BVerfG haben Gesetzeskraft.